

An das
Bundesamt für Ernährungssicherheit
z.H. Mag. Josefine Sinkovits
Spargelfeldstraße 191
A-1220 Wien

Institut für Europarecht und Völkerrecht
Rechtswissenschaftliche Fakultät

Name | E-Mail
Walter Obwexer
walter.obwexer@uibk.ac.at

Telefon | Fax
+43 512 507-81500
+43 512 507-81501

Datum
20.2.2023

Rechtliche Stellungnahme

EuGH-Urteil C-162/21 vom 19. Jänner 2023

Rechtsfolgen für die Notfallzulassung von Pflanzenschutzmitteln

I. Ausgangslage und Fragestellung

Mit Urteil vom 19. Jänner 2023 in der Rs C-162/21 (*Pesticide Action Network Europe ua*) legte der EuGH Art 53 Abs 1 der Pflanzenschutzmittel-Verordnung 1107/2009¹ dahin aus, „dass er einem Mitgliedstaat nicht erlaubt, das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zur Behandlung von Saatgut sowie das Inverkehrbringen und die Verwendung von mit diesen Produkten behandeltem Saatgut zuzulassen, wenn das Inverkehrbringen und die Verwendung von mit

¹ Verordnung (EG) Nr 1107/2009 des EP und des Rates vom 21. 10. 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl 2009 L 309, 1.

diesen Produkten behandeltem Saatgut ausdrücklich mit einer Durchführungsverordnung untersagt wurden“.²

Auf Anfrage des BAES sollen – auf der Grundlage der Ausführungen des EuGH im gegenständlichen Urteil – folgende Fragen beantwortet werden:

1. Ist die Frage zwei im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens in der Rs C-162/21 hinsichtlich Rn 28 Pkt 2 des Urteils in Bezug auf die Unterscheidung zwischen „eingeschränkt“ oder „verboten“ (entsprechend der in den Durchführungsverordnungen (EU) 2018/784 und 2018/785 angeführten Rechtsgrundlage Art 49 Abs 2) abschließend beantwortet? Das Urteil des EuGH bezieht sich *expressis verbis* nicht auf das Wort „eingeschränkt“. Ist daher vom Wortlaut „verboten“ (in der französischen Fassung durchgängig „interdit“) auch die „Einschränkung“ umfasst (siehe dazu auch die Unterscheidung in den Überschriften zu den Art 2 der Durchführungsverordnungen (EU) 2017/784 und 2018/785 im Gegensatz zu der Überschrift zu Art 3 in der Durchführungsverordnung (EU) 2020/617 zum Wirkstoff Metalaxyl-M)?
2. Stellt das abschließende Urteil des EuGH in der Rs C-162/21 im Hinblick auf die Normhierarchie eine Rechtsfortbildung dar? Das heißt, kann der Anwendungsbereich einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, im Konkreten Art 53 der Verordnung (EG) Nr 1107/2009, durch eine Durchführungsverordnung der Kommission derart eingeschränkt werden, dass für eine Interessenabwägung iSd Art 53 Abs 1 Verordnung (EG) Nr 1107/2009 kein Spielraum verbleibt (siehe dazu auch die Schlussanträge der Generalanwältin in der Rs C-162/21 – Durchführung einer Interessenabwägung, vgl Rn 27 ff)?
3. Hat die Vorabentscheidung des EuGH in der Rs C-162/21 Bindungswirkung für Österreich
 - a. hinsichtlich bereits anhängiger Zulassungsverfahren gem Art 53 Verordnung (EG) Nr 1107/2009, im Konkreten bezüglich der beiden in der Rs C-162/21 betroffenen Wirkstoffe (siehe Durchführungsverordnungen (EU) 2018/784 und 2018/785) beziehungsweise bezüglich sonstiger Wirkstoffe, die mit einem expliziten Verbot belegt sind (Neonicotinoide; siehe Durchführungsverordnung (EU) 2018/783), im Gegensatz zu lediglich „eingeschränkten“ Wirkstoffen (zB der Wirkstoff Metalaxyl; siehe Durchführungsverordnung (EU) 2020/617)?
 - b. wenn im Rahmen der nationalen Zulassung gem Art 53 Verordnung (EG) Nr 1107/2009 spezielle Maßnahmen, wie ein wissenschaftlich begleitetes Bienenmonitoring, mittels Zulassungsbescheid erteilt werden?

² EuGH 19.1.2023, Rs C-162/21, *Pesticide Action Network Europe ua*, EU:C:2023:30, Tenor.

In Beantwortung der gestellten Fragen werden zunächst allgemein die rechtlichen Rahmenbedingungen betreffend das Vorabentscheidungsverfahren sowie spezifisch die Rechtsfolgen aus dem gegenständlichen Vorabentscheidungs Urteil des EuGH skizziert (II.). Darauf aufbauend werden die gestellten Fragen einzeln eingehend beantwortet (III.). Eine zusammenfassende Beantwortung der Fragen schließt die gutachtliche Stellungnahme ab (IV.).

II. Allgemeine rechtliche Grundlagen

Das gegenständliche Urteil des EuGH ist in einem Vorabentscheidungsverfahren, das vom belgischen Conseil d'État (Staatsrat) eingeleitet wurde, ergangen (1.). Es betrifft die Auslegung von Art 53 Pflanzenschutzmittel-VO (2.).

1. Rechtswirkungen von Vorabentscheidungsurteilen

Nach Art 267 AEUV entscheidet der EuGH im **Vorabentscheidungsverfahren** über die Auslegung des primären Unionsrechts sowie über die Gültigkeit und die Auslegung von sekundärem Unionsrecht. Das Urteil erwächst gem Art 91 VerfO EuGH in Rechtskraft und ist somit für die mit dem Ausgangsverfahren befassten Gerichte, zu denen auch die Instanzgerichte gehören, eine bindende Entscheidung. Die **Bindungswirkung** besteht jedenfalls *inter partes*, wirkt – nach herrschender Lehre – aber darüber hinausgehend *erga omnes*.³

In **zeitlicher Hinsicht** wirken Vorabentscheidungen grundsätzlich *ex tunc*. Demnach sind derartige Entscheidungen auch auf in der Vergangenheit begründete Rechtsverhältnisse anzuwenden. Die Entscheidung über die Auslegung und/oder die Gültigkeit wirkt nämlich zurück bis zu dem Tag, an dem die betreffende Bestimmung des Unionsrechts in Kraft getreten ist. Von dieser Rückwirkung kann der EuGH ausnahmsweise aus Gründen der Rechtssicherheit abweichen. Eine Beschränkung der zeitlichen Wirkungen einer Vorabentscheidung (Wirkung *ex nunc*) muss sich jedoch ausdrücklich aus dem betreffenden Urteil des EuGH ergeben.⁴

Die Bindungswirkung betrifft den **Tenor** des jeweiligen Urteils. Dieser ist „im Lichte der Entscheidungsgründe“ zu verstehen.⁵ Betrifft der Tenor die Auslegung einer unionsrechtlichen Bestimmung, so nimmt die Auslegung im Stufenbau des Unionsrechts den **Rang** ein, der der ausgelegten Bestimmung zukommt.

³ ZB *Ehrlicke*, in Streinz (Hrsg) EUV/AEUV. Kommentar³ (2018) Art 267 AEUV Rz 68.

⁴ ZB EuGH, Rs C-292/04, *Meilicke*, EU:C:2017:132, Rn 19.

⁵ ZB EuGH, Rs 1/77, *Bosch*, EU:C:1977:130, Rn 2 ff.

2. Auslegung von Art 53 Pflanzenschutzmittel-VO

Die vom EuGH – erstmals – vorgenommene Auslegung des Notfallzulassungsverfahrens in Art 53 Pflanzenschutzmittel-VO ist in folgendem **rechtlichen Kontext** zu sehen:

Nach Art 28 Pflanzenschutzmittel-VO bedarf ein Pflanzenschutzmittel der **Zulassung** durch den betreffenden Mitgliedstaat. Diese Zulassung setzt gem Art 29 Pflanzenschutzmittel-VO ua voraus, dass die **Wirkstoffe**, aus denen das Pflanzenschutzmittel besteht, **genehmigt** sind. Diese Genehmigung wiederum wird nach Art 13 und Art 79 Pflanzenschutzmittel-VO von der Kommission in Zusammenarbeit mit dem Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit erteilt. Nach Art 53 Abs 1 Pflanzenschutzmittel-VO dürfen die Mitgliedstaaten – unter Einhaltung der in dieser Bestimmung normierten Bedingungen – das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zulassen, deren Wirkstoffe die Kommission nicht genehmigt hat.

Art 53 Abs 1 Pflanzenschutzmittel-VO hätte nun – wie in der Vergangenheit – so ausgelegt werden können, dass es den Mitgliedstaaten erlaubt ist, Pflanzenschutzmittel zuzulassen, die die Bedingungen der Pflanzenschutzmittel-VO nicht erfüllen. Davon wären nicht nur Wirkstoffe erfasst, die die Kommission nicht genehmigt hat, sondern auch Wirkstoffe, deren Verwendung die Kommission weitgehend verboten und nur ausnahmsweise erlaubt oder mit einer Einschränkung genehmigt hat. Für diese Auslegung würde Erwägungsgrund 32 Pflanzenschutzmittel-VO sprechen.⁶

Der **EuGH** hat Art 53 Abs 1 Pflanzenschutzmittel-VO allerdings – abweichend von der bisherigen Praxis und vom Entscheidungsvorschlag der Generalanwältin⁷ – dahin ausgelegt, dass die Befugnis der Mitgliedstaaten im Rahmen der **Notfallzulassung** auf nicht genehmigte Wirkstoffe beschränkt ist, während Wirkstoffe, die die Kommission weitgehend verboten oder lediglich mit einschränkenden Bedingungen genehmigt hat, nicht erfasst werden.

III. Beantwortung der Fragen

Ausgehend von den allgemeinen Rahmenbedingungen und gestützt auf das Vorabentscheidungsurteil des EuGH in der Rs C-162/21 resultieren auf die eingangs gestellten Fragen folgende Antworten:

⁶ So auch *GA Kokott*, Rs C-162/21, *Pesticide Action Network Europe ua*, EU:C:2022:650, Rn 59.

⁷ *GA Kokott Pesticide Action Network Europe ua*, Rn 64.

1. Auslegung von Art 53 Pflanzenschutzmittel-VO betreffend „Verbot“ bzw „Einschränkung“ des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln oder von mit solchen behandeltem Saatgut

Der EuGH hat die **Frage** zwei des vorlegenden Gerichts nicht gesondert, sondern zusammen mit Frage eins behandelt. Dabei wurde geprüft, ob Art 53 Pflanzenschutzmittel-VO dahin auszulegen ist, dass er einem Mitgliedstaat – vorbehaltlich der Einhaltung der darin vorgesehenen Bedingungen – erlaubt, das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln zur Behandlung von Saatgut sowie das Inverkehrbringen und die Verwendung von mit diesen Produkten behandeltem Saatgut zuzulassen, obwohl das Inverkehrbringen und die Verwendung von mit diesen Produkten behandeltem Saatgut ausdrücklich mit einer Durchführungsverordnung untersagt wurden.⁸ Nach der Prüfung wurde die Frage mit „nein“ beantwortet.

Begründet wurde diese Auslegung mit dem Wortlaut von Art 53 Pflanzenschutzmittel-VO, dem Zusammenhang und den Zielen, die mit der Regelung, zu der sie gehört, verfolgt werden.⁹ Demnach lässt Art 53 Pflanzenschutzmittel-VO nicht den Schluss zu, dass die Mitgliedstaaten von Regelungen der Union abweichen dürfen, „die das Inverkehrbringen und die Verwendung von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut ausdrücklich untersagen“.¹⁰ Diese Auslegung von Art 53 Pflanzenschutzmittel-VO gilt „nicht nur für das Inverkehrbringen und die Verwendung von Saatgut, das mit durch Durchführungsverordnungen ausdrücklich verbotenen Pflanzenschutzmitteln – im vorliegenden Fall für die Aussaat dieses Saatguts – behandelt wurde, sondern auch für das Inverkehrbringen solcher zur Behandlung dieses Saatguts bestimmter Pflanzenschutzmittel“.¹¹

Die Auslegung von Art 53 Pflanzenschutzmittel-VO bezieht sich zwar – bedingt durch den Anlassfall im Ausgangsverfahren – auf das **Verbot** des Inverkehrbringens von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Wirkstoffen sowie des Inverkehrbringens und der Verwendung von mit derartigen Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut. Aus dem Wortlaut, dem Kontext sowie Ziel und Zweck der Regelung ergibt sich jedoch, dass die Notfallzulassung in Art 53 Pflanzenschutzmittel-VO es den Mitgliedstaaten auch nicht erlaubt, von in Durchführungsverordnungen enthaltenen **Einschränkungen** für das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln mit bestimmten Wirkstoffen sowie das Inverkehrbringen und die Verwendung von mit derartigen Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut abzuweichen. Dies belegt zunächst die Begründung des EuGH, wonach Art 53 Abs 1 Pflanzenschutzmittel-VO eine Ausnahme von der in Art

⁸ EuGH *Pesticide Action Network Europe ua*, Rn 29.

⁹ EuGH *Pesticide Action Network Europe ua*, Rn 36.

¹⁰ EuGH *Pesticide Action Network Europe ua*, Rn 39.

¹¹ EuGH *Pesticide Action Network Europe ua*, Rn 53.

28 Pflanzenschutzmittel-VO verankerten Grundregel darstellt, dass ein Pflanzenschutzmittel nur auf den Markt gebracht oder verwendet werden darf, wenn es im betreffenden Mitgliedstaat gemäß Pflanzenschutzmittel-VO zugelassen wurde, und daher eng auszulegen ist.¹² Des Weiteren beinhalten die geprüften Durchführungsverordnungen – wie aus ihrem Titel hervorgeht – Bedingungen für die Genehmigung bestimmter Wirkstoffe. Für die Wirkstoffe Clothianidin¹³ und Thiamethoxam¹⁴ sind diese Bedingungen zwar sehr restriktiv und kommen einem weitgehenden **Verbot** gleich; bestimmte Ausnahmen – konkret die Verwendung von damit behandeltem Saatgut in dauerhaft errichteten Gewächshäusern – sind jedoch erlaubt.

Nach dem systematischen Zusammenhang zwischen Art 28 und Art 53 Abs 1 Pflanzenschutzmittel-VO und der – daraus resultierenden – Auslegung von Art 53 Abs 1 Pflanzenschutzmittel-VO durch den EuGH kann es jedoch für eine Notfallzulassung keinen Unterschied machen, ob die Kommission mit Durchführungsverordnung einen bestimmten Wirkstoff weitgehend verbietet und lediglich bestimmte Ausnahmen von diesem Verbot erlaubt oder einen Wirkstoff genehmigt, die Genehmigung aber spezifischen **Einschränkungen** unterwirft. Die konkrete(n) Rechtsgrundlage(n) der betreffenden Durchführungsverordnung ist bzw sind diesbezüglich nicht von Relevanz.

Dem folgend darf über die **Notfallzulassung** von **Durchführungsverordnungen** der Kommission **nicht abgewichen werden**, unabhängig davon, ob diese ein **Verbot** bestimmter Wirkstoffe (mit Ausnahmen) **oder** eine **Einschränkung** genehmigter Wirkstoffe beinhalten.

2. Rechtswirkungen der Auslegung von Art 53 Pflanzenschutzmittel-VO

Das Urteil des EuGH in der Rs C-162/21 legt Art 53 Pflanzenschutzmittel-VO aus. Diese **Auslegung** hat denselben Rang wie die ausgelegte Bestimmung, nämlich den von **Sekundärrecht**. Die vom EuGH vorgenommene Auslegung war zwar nicht zwingend, wohl aber zulässig und vertretbar. Sie ist – unabhängig davon – rechtskräftig und rechtlich bindend. Dies gilt, sofern und solange der EuGH seine Rechtsprechung nicht ändert.

Auf die von der Kommission auf der Grundlage der Pflanzenschutzmittel-VO zu erlassenden **Durchführungsverordnungen** hat die gegenständliche Auslegung von Art 53 Abs 1

¹² EuGH *Pesticide Action Network Europe ua*, Rn 34.

¹³ Durchführungsverordnung (EU) 2018/784 der Kommission vom 29.5.2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Clothianidin, ABl 2018 L 132, 35.

¹⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2018/785 der Kommission vom 29.5.2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Thiamethoxam, ABl 2018 L 132, 40.

Pflanzenschutzmittel-VO keine direkten Auswirkungen. Die Kommission ist nicht befugt, mit einer – Tertiärrecht darstellenden – Durchführungsverordnung von der Basisverordnung (in der Auslegung durch den EuGH) abzuweichen. Dies resultiert aus der primärrechtlichen Vorgabe betreffend Durchführungsrechtsakte in Art 291 AEUV. Sie kann lediglich von ihren Ermächtigungen in der Pflanzenschutzmittel-VO Gebrauch machen, dabei aber das ihr zustehende Ermessen umfassend ausüben. Das Ermessen der Kommission wird durch das gegenständliche Urteil des EuGH nur insoweit tangiert, als die Kommission bei der vorzunehmenden Interessenabwägung zwischen dem Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und der Umwelt einerseits und der Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft andererseits berücksichtigen muss, dass die Mitgliedstaaten nicht mehr berechtigt sind, von einem Verbot (mit Ausnahmen) oder einer Genehmigung mit Einschränkung von Wirkstoffen nach Art 53 Abs 1 Pflanzenschutzmittel-VO abzuweichen.

3. Bindungswirkung des EuGH-Urteils für Österreich

Die im gegenständlichen Vorabentscheidungsurteil des EuGH enthaltene **Auslegung von Art 53 Abs 1 Pflanzenschutzmittel-VO** betrifft nicht nur das vorliegende belgische Gericht, sondern ist auch für **Verwaltungsbehörden** und **Gerichte** in Österreich **bindend**. Die Auslegung wirkt *ex tunc* und ist daher auch in noch anhängigen Zulassungsverfahren nach Art 53 Pflanzenschutzmittel-VO zu beachten.

Dies gilt jedenfalls für Verfahren betreffend die (Notfall-)Zulassung von Pflanzenschutzmitteln oder von damit behandeltem Saatgut, die einen Wirkstoff enthalten, der nur unter strengen Auflagen bzw Bedingungen verwendet werden darf („**Verbot**“). Davon betroffen sind insbesondere die Wirkstoffe Clothianidin¹⁵ und Thiamethoxam,¹⁶ die explizit Gegenstand des EuGH-Urteils in der Rs C-126/21 waren. Ebenso betroffen sind Wirkstoffe, die – wie Imidacloprid¹⁷ – nur unter strengen Auflagen bzw Bedingungen genehmigt wurden.

¹⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2018/784 der Kommission vom 29.5.2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Clothianidin, ABl 2018 L 132, 35.

¹⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2018/785 der Kommission vom 29.5.2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Thiamethoxam, ABl 2018 L 132, 40.

¹⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2018/783 der Kommission vom 29.5.2018 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Imidacloprid, ABl 2018 L 132, 31.

Für Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln, die einen genehmigten Wirkstoff enthalten, wie beispielsweise Metalaxyl-M,¹⁸ gilt die bisherige Rechtslage weitgehend unverändert weiter. Neu ist: Sofern und soweit die Genehmigung des Wirkstoffs **Einschränkungen** unterliegt, die in der Genehmigungs-Durchführungsverordnung der Kommission enthalten sind, müssen diese verpflichtend eingehalten werden. So darf Saatgut, das mit Metalaxyl-M enthaltenden Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, ausschließlich im Gewächshaus ausgesät werden. Von dieser Einschränkung darf – seit der Auslegung von Art 53 Abs 1 Pflanzenschutzmittel-VO durch den EuGH in der Rs C-162/21– nicht mehr mittels Notfallzulassung abgewichen und beispielsweise die Aussaat dieses Saatguts außerhalb von Gewächshäusern erlaubt werden.

Im Rahmen eines nationalen Zulassungsverfahrens gem Art 53 Abs 1 Pflanzenschutzmittel-VO ins Auge gefasste **spezielle Maßnahmen**, wie ein wissenschaftlich begleitetes Bienenmonitoring, die mittels Zulassungsbescheid vorgeschrieben werden, sind im Rahmen der Interessenabwägung von Relevanz. Dies setzt allerdings voraus, dass nach nunmehr geltender Rechtslage ein **Notfallzulassungsverfahren** überhaupt erlaubt ist.

IV. Zusammenfassende Beantwortung der Fragen

Aus den vorstehenden Ausführungen resultieren auf die eingangs gestellten Fragen zusammenfassend folgende Antworten:

1. Die Auslegung von **Art 53 Abs 1 Pflanzenschutzmittel-VO** durch den EuGH in der Rs C-162/21 bezieht sich nach den Entscheidungsgründen jedenfalls auf mittels Durchführungsverordnung der Kommission normierte **Verbote** bestimmter Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln sowie des Inverkehrbringens und der Verwendung von damit behandeltem Saatgut. Ebenso umfasst sind aber auch mit **Einschränkungen** versehene Genehmigungen bestimmter Wirkstoffe. Daher macht es für eine Notfallzulassung keinen Unterschied, ob die Kommission mit Durchführungsverordnung einen bestimmten Wirkstoff weitgehend verbietet und lediglich bestimmte Ausnahmen von diesem Verbot erlaubt oder einen Wirkstoff genehmigt, die Genehmigung aber spezifischen Einschränkungen unterwirft.
2. Das Urteil des EuGH in der Rs C-162/21 beinhaltet eine zwar nicht zwingende, aber jedenfalls vertretbare **Auslegung** der **Notfallzulassungsregelung** in Art 53 Abs 1 Pflanzenschutzmittel-VO. Diese verbindliche Auslegung hat denselben Rang wie die ausgelegte Bestimmung und steht daher auf der Stufe von Sekundärrecht. Das der **Kommission**

¹⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2020/617 der Kommission vom 5.5.2020 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Metalaxyl-M und zur Beschränkung der Verwendung von Saatgut, das mit Metalaxyl-M enthaltenden Pflanzenschutzmitteln behandelt wurde, ABI 2020 L 143, 6.

beim Erlass von Durchführungsverordnungen zustehende **Ermessen** wird dadurch nur insoweit berührt, als die Kommission nunmehr, wenn sie einen bestimmten Wirkstoff mit Ausnahmen verbietet (Verbot mit Ausnahmen) oder mit Einschränkungen genehmigt (Genehmigung mit Einschränkungen) berücksichtigen muss, dass die Mitgliedstaaten vom Verbot bzw der Einschränkung nicht mehr mittels Notfallzulassung abweichen dürfen. Dies hat die Kommission bei der Interessenabwägung mit einzubeziehen.

3. Das **Urteil des EuGH in der Rs C-162/21** ist für die Verwaltungsbehörden und Gerichte in Österreich **bindend**.
 - a. Demnach dürfen in bereits anhängigen **Notfallzulassungsverfahren** nach Art 53 Abs 1 Pflanzenschutzmittel-VO keine Pflanzenschutzmittel mehr genehmigt werden, die einen **Wirkstoff** enthalten, der mit Durchführungsverordnung der Kommission **verboten** wurde und nicht von einer Ausnahme gedeckt ist. Ebenso dürfen keine Pflanzenschutzmittel mehr genehmigt werden, deren Wirkstoff von der Kommission mit Durchführungsverordnung zwar genehmigt, aber **Einschränkungen** unterworfen wurde, sofern und soweit einer Zulassung Einschränkungen in der Genehmigung durch die Kommission entgegenstehen.
 - b. Sofern und soweit nationale **Notfallzulassungsverfahren** nach Art 53 Abs 1 Pflanzenschutzmittel-VO noch **erlaubt** sind, sind im Rahmen der **Interessenabwägung** auch **spezielle Maßnahmen**, wie ein wissenschaftlich begleitetes Bienenmonitoring, zu berücksichtigen und von Relevanz. Zur Rechtfertigung eines derartigen Zulassungsverfahrens reichten diese allerdings nicht.

Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer
Institut für Europarecht
und Völkerrecht
Universität Innsbruck
Innrain 52, 6020 Innsbruck
